Zwischen der Gemeinde Weßling vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sturm

und

der Gemeinde Gilching vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Manfred Walter

wird gem. Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber.1995 S. 98), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist,

folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Gemeinde Gilching hat der Gemeinde Weßling bereits mit Zweckvereinbarung vom 31.08.1988/30.08.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 13.10.1988) die Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung für die in der Gemarkung Gilching gelegenen Grundstücke mit der

Flurnummer: 3236 – Landsberger Straße 96 Flurnummer: 3236/3 – Landsberger Straße 94 Flurnummer: 3236/4 – Landsberger Straße 92

durchzuführen. Diese Aufgabenübertragung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG erfolgt weiterhin.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungsansprüchen auf die Gemeinde Weßling über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Zudem überträgt die Gemeinde Gilching der Gemeinde Weßling auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling samt der dazugehörigen Erhebung von Abgaben für den in Abs. 1 genannten Bereich der Gemeinde Gilching. Außerdem ist die Gemeinde Weßling berechtigt diesen Bereich mit den gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Weßling zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit
Satzung für die öffentliche Wasser-	27.11.2007	01.01.2008
versorgungseinrichtung der Gemeinde Weßling (Wasserab- gabesatzung – WAS)	geändert mit Satzung vom 29.09.2010	01.11.2010
Beitrags- und Gebührensatzung zur	09.12.2014	01.01.2015
Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)	geändert mit Satzung vom 15.12.2015	01.01.2016
	geändert mit Satzung vom 17.12.2019	01.01.2020

Die genannten Satzungen können in der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Gemeinde Weßling kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit/Kündigung/Änderung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (5) Für die Änderung oder Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist die Gemeinde Gilching und nicht deren Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zuständig (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Gilching verpflichtet ihr Kommunalunternehmen zur Beachtung dieser Zweckvereinbarung in der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching.

§ 3 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Fall des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und Weßling über die Trinkwasserversorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken vom 31.08.1988/30.08.1988 außer Kraft.

Weßling, Datum	Gilching, Datum	
Gemeinde Weßling Erster Bürgermeister	Gemeinde Gilching Erster Bürgermeister	

Siegel)		(Siegel)	
Die verstehende Zweek	romo imbomumo vuundo moit Co	huaihan daa landustaantaa Ctaunh	
Die vorstenende Zweckv	ereinbarung wurde mit Sc , Az	hreiben des Landratsamtes Starnb , rechtsaufsichtlich genehmigt.	•
	, ^\	, 160113au131011111011 yellelii111yt.	